

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Universität Kaiserslautern		
Ggf. Standort			
Studiengang	Leadership		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M. A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	<b>evalag</b> (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Nathalie Bielka		
Akkreditierungsbericht vom	17.12.2021		

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil des Studiengangs .....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....	7
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>9</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	9
Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	9
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	9
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	11
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	11
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	12
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	12
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	13
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	13
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....</b>	<b>14</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	14
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	17
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	17
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	23
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	24
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	27
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	29
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	31
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	34
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	36
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..	36
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	37
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	37

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	39
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	41
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	41
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	41
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ...	42
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>43</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	43
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	45
3.3 Gutachtergremium .....	45
<b>4 Datenblatt.....</b>	<b>47</b>
4.1 Daten zum Studiengang .....	47
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	49
<b>5 Glossar.....</b>	<b>50</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage (Kriterium Studiengangprofile (§ 4 MRVO)): Da die Prüfungsordnung derzeit nur in einer juristisch geprüften und noch nicht beschlossenen Fassung vorliegt, muss im Laufe des Verfahrens eine von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung vorgelegt werden.<sup>1</sup>

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht einschlägig.

---

<sup>1</sup> Laut Stellungnahme wird die Prüfungsordnung den nachfolgenden Gremienweg zur Genehmigung durchlaufen: Beschluss FBR am 04.01.2022, Stellungnahme Senat am 19.01.2022. Sobald die Prüfungsordnung im Anschluss durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft tritt, wird die Hochschule eine entsprechende Information an den Akkreditierungsrat übermitteln. Sobald dies erfolgt ist, kann diese Auflage entfallen.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Technische Universität Kaiserslautern (TUK) bietet als technisch-naturwissenschaftlich ausgerichtete Forschungsuniversität in zwölf Fachbereichen rund 100 Studiengänge an. Die TUK versteht sich als eine Universität, die den Anforderungen des lebenslangen Lernens gerecht wird und das Präsenzstudium als Einstieg in ein lebenslanges Bildungsprogramm sieht. Eine berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung setzt dies fort und spielt deshalb eine zentrale Rolle für die TUK.

Um eine akademische Qualifizierung in Form eines Studiums neben dem Beruf zu ermöglichen, wurde 1992 das Zentrum für universitäre Weiterbildung gegründet, das heute Teil des Distance and Independent Studies Center (DISC) ist und den Auftrag der Entwicklung und Durchführung postgradualer Studiengänge erfüllt. Das DISC ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung, die das Fernstudienzentrum, das eTeaching Service Center (eTSC) sowie das Selbstlernzentrum integriert. Das DISC unterstützt innerhalb der TUK bei der Entwicklung von Selbstlernmodulen und kompetenzorientierten Studiengängen auf dem Weg zu einer Universität des lebenslangen Lernens. Von den derzeit insgesamt 14.640 Studierenden an der TUK sind 4.400 eingeschriebene Fernstudierende. Alle Fernstudiengänge können berufsbegleitend absolviert werden. Die Studienangebote sind den drei Abteilungen des DISC, Human Resources, Management & Law sowie Science & Engineering, zugeordnet. Daneben bietet das DISC kürzere Weiterbildungen in Form von Zertifikatskursen an.

Der Master-Fernstudiengang Leadership ist ein weiterbildender, berufsbegleitender Studiengang und weist ein anwendungsorientiertes Studiengangsprofil auf. Aufgrund der mangelnden Ausbildung von Führungskompetenzen im regulären Studium und der gleichzeitig steigenden Bedeutung in der Berufswelt besteht ein Qualifizierungsbedarf. Der Studiengang soll daher einen Beitrag zur Deckung dieses Qualifizierungsbedarfs leisten und zu einer aktiven Professionalisierung von Absolvent\_innen eines Erststudiums verschiedener Fachrichtungen beitragen, die eine Führungsfunktion anstreben oder bereits innehaben. Ein wesentlicher Fokus liegt auf der Förderung von überfachlichen Kompetenzen, die den Aufbau von aktivitäts- und umsetzungsorientierten sowie fachlich-methodischen Fähigkeiten unterstützen und personelle sowie sozialkommunikative Kompetenzen ergänzen. Der kompetente Umgang mit fachlichem Wissen spielt eine zentrale Rolle, sodass die Absolvent\_innen die vorgestellten Konzepte, Modelle und Methoden sowie ihr eigenes berufliches Handeln sowohl wissenschaftlich reflektieren als auch in die eigene berufliche Praxis integrieren können. Wesentliche fachliche Schwerpunkte sind Führungstheorie und -forschung, Kompetenzentwicklung, Organisations- und Kommunikationsforschung, Personalmanagement und Nachhaltigkeit. Der Studiengang zielt somit insbesondere auf die Stärkung der folgenden vier Führungskompetenzen ab: Selbstreflexion, Förderung der Kompetenzen von Mitarbeitenden, Kommunikation und Evidenzbasierung.

Das Format des Fernstudiums schafft Lernmöglichkeiten, die kooperative und individuelle Lernphasen sowohl im Präsenz- als auch im Online-Modus fördern. Verpflichtende Präsenzphasen finden einmal pro Semester an einem verlängerten Wochenende von Donnerstagnachmittag bis Sonntagnachmittag in Kaiserslautern statt. Die Kommunikation und der kooperative inhaltliche Austausch der Studierenden untereinander werden außerdem durch die Bereitstellung der betreuten internetbasierten Kommunikationsplattform OpenOLAT gefördert. Hier werden auch einzelne Kompaktveranstaltungen, wie Online-Seminare, durchgeführt.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Distance and Independent Studies Center (DISC) verfügt über sehr viel Erfahrung mit Weiterbildungsstudiengängen, die auch zur Konzipierung des Studiengangs Leadership beigetragen hat. Durch die Entwicklung von Selbstlernmodulen und die angestrebte Kompetenzorientierung in diesem Studiengang unterstützt er Studierende beim lebenslangen Lernen. Der Studiengang ist weiterbildend, berufsbegleitend und anwendungsorientiert angelegt und stellt sich zum Ziel, Führung neu zu denken. Durch die Fokussierung auf die systemische Perspektive und dem organisationalen Lernen werden neue Schwerpunkte in der ganzheitlichen Führungsweiterbildung gesetzt, die unbedingt notwendig sind. Diese Inhalte werden theoriegeleitet vermittelt und sollen praxisorientiert Anwendung finden und somit die Analyse- und Reflexionsfähigkeit fördern sowie zum vernetzten Denken anregen. Wenn dies durch die inhaltlich tiefere Ausgestaltung der Module sowie der notwendigen wissenschaftliche Methoden bzw. die transparentere Vernetzung der Module untereinander und mit den entsprechenden Kompetenzen dargestellt wird, kann der Studiengang sein Potenzial erfüllen. Durch die für die Studierenden individuelle Wahl von Themen, die sie in Hausarbeiten und Abschlussarbeiten innerhalb des Feldes setzen können, ist eine individuelle Anpassung an die Bedürfnisse der Studierenden möglich. Der Studiengang ist auf die Studierbarkeit bezogen gut organisiert: Die Prüfungsanforderungen sind klar und transparent, Termine werden rechtzeitig und überschneidungsfrei im Vorfeld bekannt gegeben und die Studierenden finden für ihre Belange feste Ansprechpartner\_innen vor, welche ihnen aktiv kommuniziert werden.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung werden folgende **formale Auflage sowie Empfehlung** von der Agentur vorgeschlagen:

Da die Prüfungsordnung derzeit nur in einer juristisch geprüften und noch nicht beschlossenen Fassung vorliegt, muss im Laufe des Verfahrens eine von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung vorgelegt werden.<sup>2</sup>

Die Hochschule weist gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 HSchulQSAkrV RP im Diploma Supplement unter 4.5 darauf hin, die relative ECTS-Note neben der Abschlussnote basierend auf den letzten drei Abschlussjahren auszuweisen. Es wird jedoch empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der Fassung von 2015 als ECTS-Einstufungstabelle zu bilden.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Laut Stellungnahme wird die Prüfungsordnung den nachfolgenden Gremienweg zur Genehmigung durchlaufen: Beschluss FBR am 04.01.2022, Stellungnahme Senat am 19.01.2022. Sobald die Prüfungsordnung im Anschluss durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft tritt, wird die Hochschule eine entsprechende Information an den Akkreditierungsrat übermitteln. Sobald dies erfolgt ist, kann diese Auflage entfallen.

<sup>3</sup> Es ist gemäß Stellungnahme davon auszugehen, dass die Hochschule die Empfehlung zur Ausweisung der relativen ECTS-Note als Einstufungstabelle umsetzen wird. Die Empfehlung bleibt bis dahin bestehen.

Weiterhin möchten die Gutachter\_innen folgende **Empfehlungen** für die Weiterentwicklung des Studiengangs geben:

Die Hochschule soll gewährleisten, dass alle notwendigen Informationen zum Studiengang, wie das Profil des Studiengangs, die angestrebten Persönlichkeitsentwicklungsziele sowie beispielhafte Berufsfelder, konkretisiert und den Studierenden klar kommuniziert werden. Dies sollte im Rahmen der Studiengangsmaterialien, auf den Werbeplattformen, wie Homepage und Studiengangsflyer, sowie durch (Online-)Beratungsangebote erfolgen.

Vor dem Hintergrund der genannten Qualifikationsziele und zu erwerbenden Kompetenzen sind der Aufbau des Curriculums, die Auswahl und der Zusammenhang der Module sowie die Verbindung zwischen den Lehrveranstaltungen innerhalb der Module nicht ganz klar nachzuvollziehen. Die Hochschule sollte daher, wie im Rahmen der Stellungnahme erläutert, das Modulhandbuch überarbeiten, um die Studiengangsstruktur nachvollziehbar darzustellen und die übergreifenden Qualifikationsziele sowie Kompetenzen stärker mit den Modulhalten zu verknüpfen. Dies würde die Schärfung des Studiengangsprofils unterstützen und klarstellen, weshalb im Studiengang die im Modulhandbuch dargestellten Inhalte vermittelt werden.

Da der Studiengangstitel zu unspezifisch ist, sollte dieser nochmals reflektiert sowie an die Studiengangsinhalte angepasst werden, wie z. B. Leadership aus systemischer Perspektive. Es könnte beispielsweise auch ein Untertitel hinzugefügt werden, um den Schwerpunkt des Studiengangs zu verdeutlichen. Die Konkretisierung des Studiengangstitels würde zur Schärfung des Studiengangsprofils beitragen und die Erreichbarkeit der entsprechenden Zielgruppe fördern.

Die Hochschule soll sicherstellen, dass sie die Inhalte der Eignungsprüfung vor Aufnahme des Studiengangs, wie in der Stellungnahme beschrieben, klar regelt und den Studienbewerber\_innen auf den gängigen hochschulischen Plattformen und Wegen mitteilt.

Da die Studiengangsleitung allein für die fachliche Auswahl von neuen Lehrbeauftragten verantwortlich ist, sollte hierfür in Abstimmung mit dem Qualitätsmanagement der Hochschule ein standardisiertes Auswahlverfahren implementiert werden. Die Auswahl der Lehrbeauftragten sollte zudem auch unter Anwendung des geplanten Kriterienkatalogs erfolgen.

Da in den Modulen des Studiengangs stets die gleichen schriftlichen Prüfungsformen (überwiegend Einsendeaufgaben, eine Hausarbeit und ein Essay) verwendet werden, sollten die Prüfungsformen im Hinblick auf ihre Kompetenzorientierung überprüft sowie ggf. angepasst werden.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang besitzt eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Masterabschluss gilt als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist anwendungsorientiert und weiterbildend.

Im Studiengang ist das Ablegen einer Masterarbeit verpflichtend vorgesehen. Mit dieser wird die Fähigkeit nachgewiesen, ein Thema selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Zeit mithilfe wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und schriftlich darstellen zu können.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Dies wird in der Prüfungsordnung festgelegt, die derzeit als Entwurfsfassung vorliegt.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflage: Da die Prüfungsordnung derzeit nur in einer juristisch geprüften und noch nicht beschlossenen Fassung vorliegt, muss im Laufe des Verfahrens eine von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung vorgelegt werden.<sup>4</sup>

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

---

<sup>4</sup> Laut Stellungnahme wird die Prüfungsordnung den nachfolgenden Gremienweg zur Genehmigung durchlaufen: Beschluss FBR am 04.01.2022, Stellungnahme Senat am 19.01.2022. Sobald die Prüfungsordnung im Anschluss durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft tritt, wird die Hochschule eine entsprechende Information an den Akkreditierungsrat übermitteln. Sobald dies erfolgt ist, kann diese Auflage entfallen.

Im Allgemeinen sind die Zugangsvoraussetzungen durch § 35 Abs. 2 und § 65 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes von Rheinland-Pfalz, § 2 der Prüfungsordnung sowie die Einschreibeordnung geregelt.

Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und eine mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Weiterhin müssen Deutschkenntnisse auf dem Level B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder vergleichbare Qualifikationen (wie z. B. die Absolvierung eines deutschsprachigen Bachelorstudiengangs) nachgewiesen werden.

Darüber hinaus können sowohl Bewerber\_innen ohne ersten berufsqualifizierenden Abschluss als auch Bewerber\_innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung Zugang zum Studium erhalten. Die Bewerber\_innen müssen nachweisen, dass sie über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben, eine zusätzliche, mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit nachweisen können und die Eignungsprüfung bestanden haben. Bewerber\_innen mit einer beruflichen Ausbildung müssen zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachweisen.

Das Verfahren im Rahmen der Eignungsprüfung ist in § 2a der Prüfungsordnung geregelt.

Bewerber\_innen, deren zur Zulassung zum Studiengang berechtigender Studienabschluss weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte umfasst, oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Die zur Zulassung zur Eignungsprüfung berechtigende einjährige Berufstätigkeit ist durch die Feststellung der Eignung abgegolten und kann somit für die ergänzende Berufstätigkeit nicht mehr herangezogen werden. Eine einschlägige Berufstätigkeit liegt vor, wenn die Berufstätigkeit im Führungsbereich liegt. Falls das Abschlusszeugnis keine ECTS-Leistungspunkte ausweist, gelten 210 ECTS-Leistungspunkte durch eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als nachgewiesen. Die ergänzende Berufstätigkeit soll bis zum Ende der Regelstudienzeit nachgewiesen werden. Pro ein Jahr einschlägiger Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden.

Die ergänzende Berufstätigkeit ist in § 2b der Prüfungsordnung geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Master of Arts (M. A.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde und dem Zeugnis in deutscher Sprache sowie dem Diploma Supplement in englischer Sprache zusammen. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch liegt vor. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Alle Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die jeweilige Prüfungsart, Prüfungsumfang und -dauer sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Die verwendeten Prüfungsformen und Möglichkeiten der Kompensation von Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

Die Hochschule weist gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 HSchulQSAkkrV RP im Diploma Supplement unter 4.5 darauf hin, die relative ECTS-Note neben der Abschlussnote basierend auf den letzten drei Abschlussjahren auszuweisen. Es wird jedoch empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der Fassung von 2015 als ECTS-Einstufungstabelle zu bilden. Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule hervorgehoben, dass sie die Empfehlung aufgreifen und die Ausweisung der relativen ECTS-Note gemäß des ECTS Users' Guide als Einstufungstabelle abbilden wird.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkkrV RP aufgeführten Mindestangaben sind damit vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: Die Hochschule weist gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 HSchulQSAkrV RP im Diploma Supplement unter 4.5 darauf hin, die relative ECTS-Note neben der Abschlussnote basierend auf den letzten drei Abschlussjahren auszuweisen. Es wird jedoch empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der Fassung von 2015 als ECTS-Einstufungstabelle zu bilden.<sup>5</sup>

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Dabei umfassen die elf Module fünf, sechs, sieben, neun, elf oder 22 ECTS-Leistungspunkte.

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in dem jeweiligen Modulhandbuch vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, ist vorgesehen, dass je Semester 22 bzw. 23 ECTS-Leistungspunkte, d. h. 45 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr, zu erbringen sind. In § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung ist geregelt, dass die Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium je ECTS-Leistungspunkt im Studiengang 25 Zeitstunden beträgt, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 550 bis 575 Stunden berücksichtigt ist.

Der Masterstudiengang umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte. Für den Masterabschluss müssen unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Für die Bearbeitung der Masterarbeit werden 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

---

<sup>5</sup> Es ist gemäß Stellungnahme davon auszugehen, dass die Hochschule die Empfehlung zur Ausweisung der relativen ECTS-Note als Einstufungstabelle umsetzen wird. Die Empfehlung bleibt bis dahin bestehen.

Die TU Kaiserslautern hat auf der Grundlage der Lissabon-Konvention und der entsprechenden Umsetzung im Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz Regelungen zur Anerkennung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen und zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen entwickelt. Verbindliche Prozesse und Handreichungen wurden in der Senatskommission Qualität in Studium und Lehre festgelegt.

Die Anerkennung hochschulischer sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt: Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden gemäß Lissabon-Konvention anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Begutachtungsverfahren wurde aufgrund der Coronapandemie anstelle einer Vor-Ort-Begehung eine eintägige Videokonferenz durchgeführt (siehe dazu auch Kapitel 3.1 *Allgemeine Hinweise*). Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, wurden in den Gesprächen mit der Hochschule das Profil, die Zielgruppe sowie die Qualifikationsziele des Studiengangs ausführlich diskutiert. Weiterhin wurden die Prüfungen im Studiengang, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die Personalakquise besprochen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Damit Studierende neuartige Situationen selbstorganisiert und produktiv gestalten können, ist es laut Selbstbericht erforderlich, dass sie neben ihrer kognitiven Professionalität (Fachwissen, fachliches Können etc.) auch eine emotionale Selbstreflexivität ausbilden. Diese soll sie in die Lage versetzen, die Welt nicht allein durch die in ihnen gewachsenen Deutungs- und Emotionsmuster zu sehen, sondern sich immer wieder neu auf die Besonderheiten und Potenziale einer jeweiligen Situation bzw. eines konkreten Gegenübers einstellen zu können. Insbesondere für Führungskräfte, die sich primär in nicht standardisierten Kontexten bewegen, wird diese Fähigkeit als unabdingbar angesehen.

Folgende Qualifikationsziele werden dem Studiengang zugrunde gelegt:

- Die Absolvent\_innen können Gruppen partizipativ und ergebnisorientiert unter Anwendung kontextangemessener, gruppendynamischer Methoden moderieren.
- Die Absolvent\_innen verfügen über eine erhöhte Analyse- und Reflexionsfähigkeit.
- Die Absolvent\_innen sind in der Lage, Individuen und Gruppen mit ihren Einschätzungen zu konfrontieren sowie wertschätzendes Feedback zu geben.
- Die Absolvent\_innen verfügen über vernetztes und interdisziplinäres Denken und sind in der Lage, zu einem übergreifenden Verständnis organisationaler Zusammenhänge zu gelangen.
- Die Absolvent\_innen sind in der Lage, selbstgesteuert und selbstorganisiert zu arbeiten, zu reflektieren und sich neue Sachverhalte fundiert anzueignen.

- Die Absolvent\_innen sind fähig, geeignete Methoden für individuelle, team- bzw. abteilungs- oder organisationsübergreifende Veränderungsmaßnahmen auszuwählen und die Implementierung zu steuern.
- Die Absolvent\_innen können ihre eigenen Kompetenzen besser einschätzen (Stärken, Grenzen und Lernfelder).
- Die Absolvent\_innen verfügen über konzeptionelles Denken und können auf Basis eines vertieften interdisziplinären Wissens eigene Strategien und Konzepte entwickeln.
- Die Absolvent\_innen sind in der Lage, aktivierende Lernarrangements praktisch anzuwenden.
- Die Absolvent\_innen verfügen über Transfer- und Anwendungsfähigkeit, um auf Basis eines vertieften interdisziplinären Wissens kontextspezifische Lösungen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen abzuleiten.

Durch die Auseinandersetzung mit wissenschaftlich fundierten, kommunikations-, bildungs-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Wissensbeständen werden die Studierenden dazu befähigt, wissenschaftlich zu arbeiten und eine Beschäftigung in Führungspositionen anzustreben. Die Studierenden eignen sich in den Bereichen Führungstheorie und -forschung, Kompetenzentwicklung, Organisations- und Kommunikationsforschung, Personalmanagement und Nachhaltigkeit Fachkompetenzen an.

Das Studium soll insbesondere die folgenden vier Führungskompetenzen stärken:

- die eigenen inneren Bilder führen und das Geführtwerden reflektieren können (Selbstreflexion)
- Kompetenzen von Mitarbeitenden fördern können (Lernendes Unternehmen)
- Konflikte vermeiden und lösen können (Kommunikation)
- Führungstheorie und -forschung kennen und reflektiert nutzen können (Evidenzbasierung)

Darüber hinaus erwerben die Studierenden die für ihre Persönlichkeitsentwicklung grundlegenden Schlüsselqualifikationen, wie Teamfähigkeit (z. B. in Workshops während der Präsenzphasen) und Selbstreflexionskompetenz (z. B. in der Auseinandersetzung mit der eigenen beruflichen Praxis im Rahmen einer schriftlichen Ausarbeitung). Es ist zwar davon auszugehen, dass die Studierenden aufgrund ihrer Erfahrungen aus dem Erststudium bzw. ihrer beruflichen Werdegänge diese Qualifikationen bereits aufweisen, trotzdem bietet das Studium die Möglichkeit, bereits vorhandene Schlüsselqualifikationen weiter auszubauen.

Mit dem Besuch der verpflichtenden Präsenzphasen erarbeiten die Studierenden vertiefte Kenntnisse zu den in den Studienbriefen vermittelten Aspekten. Ziel sind die Diskussion und praktische Vertiefung anhand berufsfeldorientierter Beispiele. So können die Studierenden in Seminaren und Workshops in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen theoretisch fundiert zu reflektieren und konkrete Lösungsansätze zu erarbeiten.

Das Konzept des Fernstudiengangs zielt somit sowohl auf den wissensbasierten Aufbau von berufsbezogenen Kompetenzen als auch auf die Förderung von überfachlichen Kompetenzen ab.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind formuliert, allerdings werden das Studiengangsprofil sowie die möglichen Berufsfelder der Absolvent\_innen nicht deutlich benannt. Die Gutachtergruppe ist sich einig, dass die Inhalte und Ziele des Studiengangs von den Lehrenden sehr gut verinnerlicht sind, die nach Außen wirksamen, zu lesenden Beschreibungen aber vielleicht auch deshalb nicht immer eindeutig zu verstehen sind. Nach Erläuterung der Hochschule wurden das Studiengangsprofil und die möglichen Berufsfelder der Absolvent\_innen zwar deutlicher, dennoch sollten das Profil des Studiengangs und die Berufsfelder (beispielhaft) in den Studiengangsmaterialien und auf den Werbeplattformen, wie Homepage und Studiengangsflyer, weiter geschärft und konkreter benannt werden. Dies würde nach Ansicht der Gutachtergruppe zum einen zu einer besseren Erreichbarkeit der gewünschten Zielgruppe führen und zum anderen die Zufriedenheit der Studierenden erhöhen. Auch die angestrebten Persönlichkeitsentwicklungsziele im Studiengang werden nach Ansicht der Gutachter\_innen nur oberflächlich behandelt und benannt, obwohl sie für den Studiengang von hoher Bedeutung sind. Auch hier sollten in den Studiengangs- und Werbematerialien vor allem Kompetenzen formuliert und vermittelt werden, die dazu befähigen, Personen zu führen und zu leiten. Die Hochschule hat auf diese zwei Empfehlungen im Rahmen der Stellungnahme reagiert und erläutert, wie sie mit diesen Empfehlungen zukünftig umgehen wird<sup>6</sup>. Die Gutachtergruppe erkennt die Planungen der Hochschule an, empfiehlt jedoch weiterhin zur Sicherstellung des Vorhabens, dass die Hochschule gewährleisten soll, dass alle notwendigen Informationen zum Studiengang, wie das Profil des Studiengangs, die angestrebten Persönlichkeitsentwicklungsziele sowie beispielhafte Berufsfelder, konkretisiert und den Studierenden klar kommuniziert werden. Dies sollte im Rahmen der Studiengangsmaterialien, auf den Werbeplattformen, wie Homepage und Studiengangsflyer, sowie durch (Online-)Beratungsangebote erfolgen.

Das Fernstudienformat ermöglicht durch aufeinander abgestimmte Präsenz- und Selbststudienphasen nach Ansicht der Gutachter\_innen ein hohes Maß an Flexibilität und Selbstorganisation. Darüber hinaus fördert das Fernstudium zudem Kompetenzen, wie Teamfähigkeit, und den Austausch der Studierenden über ihre individuellen Erfahrungsstände durch Online-Seminare, die

---

<sup>6</sup> Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die Idee hinter dem Studiengang sowie das Studiengangsprofil ausführlich beschrieben. Sie plant, Teile daraus in der konkreten Vorbereitung der Bewerbungsphase des Studiengangs aufzugreifen und in den Studienführer sowie die Webseiten-Präsenz des Studiengangs einzuarbeiten. Hinsichtlich der Benennung konkreter Berufsfelder für potenzielle Studierende zeigt sie sich eher skeptisch, ob dies nicht ggf. eher eine exkludierende als inkludierende Wirkung haben würde. Daher wird sie diese Empfehlung stärker im direkten Austausch mit Studieninteressierten umsetzen, z. B. im Rahmen von Online-Beratungsangeboten und individuellen Gesprächen sowie bei der Vermarktung des Studienangebots auf spezifischen Portalen und/oder in den Printmedien.

interaktive Nutzung der Plattform OpenOLAT sowie die Präsenzphasen (siehe hierzu auch § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Curriculum: Sachstand).

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind insgesamt nach Bewertung durch die Gutachtergruppe für einen Master-Fernstudiengang angemessen. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen dem aktuellen Stand von wissenschaftlicher Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Seitens der Gutachtergruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule soll gewährleisten, dass alle notwendigen Informationen zum Studiengang, wie das Profil des Studiengangs, die angestrebten Persönlichkeitsentwicklungsziele sowie beispielhafte Berufsfelder, konkretisiert und den Studierenden klar kommuniziert werden. Dies sollte im Rahmen der Studiengangsmaterialien, auf den Werbepattformen, wie Homepage und Studiengangsflyer, sowie durch (Online-)Beratungsangebote erfolgen.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

#### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Curriculum zielt sowohl auf die Erlangung und Vertiefung von fachlichen Kenntnissen als auch darauf ab, diese Kenntnisse auf konkrete Situationen zu übertragen sowie Konzepte und Strategien auf wissenschaftlicher Basis bewerten zu können. Die Inhalte des Studiengangs orientieren sich dabei einerseits an den Anforderungen, mit denen Führungskräfte konfrontiert werden, und andererseits an den aktuellen Debatten über Führung sowie die neuere Führungsforschung. Diese sind in starkem Maße durch die Kompetenzdebatte und die Hirn- sowie Lernforschung geprägt. Beide trugen laut Selbstbericht in den letzten Jahren zu der Einsicht bei, dass Wissen allein noch keine Kompetenzen stiftet.

Folgende Module sind Gegenstand des Curriculums:

Das Modul „LS0100 Führen und Geführt werden – Eine Einführung“ (sieben ECTS-Leistungspunkte; 1. Semester) gibt den Studierenden einen Überblick zur Entwicklung und zum Stand der

Führungsforschung sowie der Führungstheorien der letzten Jahrzehnte. Die Studierenden sollen die Ergebnisse und Positionen der Forschungstheorien diskutieren. Ziel ist die Erarbeitung eines tragfähigen Führungsbegriffs vor dem Hintergrund personalistischer Führungsansätze und verhaltensorientierter Führungsansätze sowie die Diskussion des erkenntnis- und beobachtungstheoretischen Ansatzes.

Im Modul „LS0200 Lernen und Lernkulturwandel“ (sechs ECTS-Leistungspunkte; 1. Semester) wird der Lernkulturwandel erörtert. Hierbei geht es um die theoretischen Grundlagen des Wandels der Lernkultur sowie die Wandlung der Rolle der Lehrenden und die Entwicklung des Lehrens hin zur Lernbegleitung. Weiterhin wird den Studierenden die systemische Grundlegung eines erweiterten Lernverständnisses und die Rolle der Führungskraft als Lernunterstützung vermittelt.

Im Modul „LS0300 Aspekte des Organisationalen Lernens“ (fünf ECTS-Leistungspunkte; 1. Semester) beschäftigen sich die Studierenden mit dem Thema des organisationalen Lernens. Sie lernen, wie das Wissen, die Fertigkeiten und Handlungskompetenzen von Individuen in Organisationen systematisch genutzt und weitergegeben werden können und welchen Stellenwert individuelles und organisationales Lernen im betrieblichen Kontext haben.

Im Modul „LS0400 Theorien in der Organisations- und Kommunikationsforschung“ (fünf ECTS-Leistungspunkte; 1. Semester) steht die Auseinandersetzung mit grundlegenden organisationssoziologischen und kommunikationswissenschaftlichen Theorien im Vordergrund. Darüber hinaus sollen die Studierenden die theoretischen Ansätze auf die Praxis organisationaler Veränderungs- und Kommunikationsprozesse übertragen.

Im Modul „LS0500 Grundannahmen systemischer Ansätze“ (sieben ECTS-Leistungspunkte; 2. Semester) steht der systemisch-konstruktivistische Ansatz im Fokus. Dabei wird Kommunikation aus systemisch-konstruktivistischer Sicht betrachtet und die theoretischen Grundlagen zum Verständnis sozialer Systeme werden ausführlich erörtert.

Im Modul „LS0600 Mitarbeiterorientierung“ (neun ECTS-Leistungspunkte; 2. Semester) setzen sich die Studierenden ausführlich mit dem Thema Führung auseinander. Dabei wird Führung aus systemischer Perspektive diskutiert und die Führungskraft als Stellhebel für organisationale Lern- und Veränderungsprozesse identifiziert. Ferner erlernen die Studierenden unterschiedliche Führungs- und Leadership-Modelle.

Das Modul „LS0700 Teamentwicklung und Kommunikation“ (neun ECTS-Leistungspunkte; 2. Semester) fokussiert die Themen Teambildung und -entwicklung sowie die Zusammensetzung von Teams unter den Aspekten Diversität, Selbstorganisation und Steuerung. Des Weiteren werden Kommunikation und damit das Kommunikationsmanagement als wesentlicher und entscheidender

der Faktor der Organisationsentwicklung vorgestellt. Außerdem wird auf Interkulturalität in Unternehmenszusammenhängen und auf die Besonderheiten der interkulturellen Kommunikation eingegangen.

Im Modul „LS0800 Wandel von Organisationen“ (sieben ECTS-Leistungspunkte; 3. Semester) diskutieren die Studierenden die Grundprinzipien der Organisationsdiagnose und wie Veränderungen in Organisationen geschehen. Dabei werden u. a. Ansätze aus der Systemtheorie, das Phasen-Modell von Kurt Lewin sowie der Gestalt-Zyklus des Lernens und der Veränderung als theoretische Modelle vorgestellt.

Im Modul „LS0900 Nachhaltigkeit und verantwortliches Handeln in Organisationen“ (elf ECTS-Leistungspunkte; 3. Semester) werden die Themen Nachhaltigkeit und verantwortliches Handeln in Organisationen behandelt. Neben einer Einführung in Nachhaltigkeit stehen die Themen Corporate Social Responsibility und Ethik im Fokus.

Im Modul „LS1000 Personal- und Gesundheitsmanagement“ (elf ECTS-Leistungspunkte; 3. Semester) werden alle Aspekte des Personalmanagements, wie Personalgewinnung, Personalbeurteilung, Honorierung und Förderung aus der Perspektive der Führungskraft beleuchtet. Außerdem wird die Relevanz des Themas Gesundheit für Führungskräfte im Rahmen ihres Leitungshandelns diskutiert.

Das Modul „LS1100 Masterarbeit“ (22 ECTS-Leistungspunkte; 4. Semester) integriert die Masterabschlussarbeit sowie ein Führungskräfte-Training. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltung werden die Studierenden in die Lage versetzt, praxisbezogene Problemstellungen theoretisch fundiert zu reflektieren und konkrete Lösungsansätze zu erarbeiten.

Neben der Wissenschaftlichkeit ist die Praxisorientierung ein zentrales Anliegen des didaktischen Konzepts des Fernstudiengangs. Das Studium kombiniert unterschiedliche Lernformen, wodurch der Wissenstransfer und die Vertiefung des Gelernten anhand von praktischen Anwendungen oder Fallbeispielen gefördert werden sollen. Im Fokus des Studiengangs steht das angeleitete Selbststudium bzw. Independent Learning, das durch Präsenzphasen ergänzt wird. An die Stelle des klassischen Lehr-Lernszenarios tritt eine durch Bildungsmedien vermittelte Kommunikation und Interaktion. Das zentrale Bildungsmedium im Rahmen des Fernstudienkonzepts sind daher die Fernstudienmaterialien. Einmal im Semester finden Präsenzveranstaltungen statt. Um dem Erwerb von sozialen Kompetenzen gerecht zu werden, wird zusätzlich zu diesen Präsenzphasen den Studierenden die Möglichkeit geboten, sich über die Online-Lernplattform OpenOLAT untereinander auszutauschen.

Nachfolgend sind die Lehr- und Lernformen des Studiengangs näher erläutert:

Im Laufe des Fernstudiums müssen die Studierenden an verpflichtenden Präsenzphasen teilnehmen. Zu Beginn des Studiums nehmen die Studierenden an einer Einführungsveranstaltung teil,

die zur Vorstellung des Studiengangs und Vernetzung sowie Interaktion der Studierenden dient. Eine Präsenzphase ist auf ein verlängertes Wochenende von Donnerstagnachmittag bis Sonntagnachmittag gegen Ende des entsprechenden Semesters festgelegt. Es werden in der Regel mehrere Termine pro Semester angeboten, um einerseits die Gruppengröße zu beschränken und andererseits den Studierenden Termine zur Auswahl bieten zu können. Die Präsenzphasen dienen der interaktiven Vertiefung der Studieninhalte und der Anbahnung des Praxistransfers. Die Dozent\_innen schaffen Situationen, in denen erworbenes Wissen angewendet und an konkreten praktischen Problemen erprobt und somit ein Bezug zum jeweiligen beruflichen Hintergrund hergestellt werden kann. Die Studierenden bearbeiten beispielsweise Fallstudien in Kleingruppen oder führen praxisrelevante Rollenspiele durch, um schließlich Lösungen zu antizipieren. Die Studierenden haben dadurch die Möglichkeit mit Unterstützung der Lehrenden die erarbeiteten Kenntnisse gemeinsam in methodischen Übungen anzuwenden, diese Anwendung zu reflektieren und den Bezug zum jeweiligen (vorgesehenen) beruflichen Hintergrund herzustellen.

Die Selbstlernphasen dienen der Vertiefung von Wissen und der wissenschaftlichen Aufarbeitung. Bei den Fernstudienmaterialien handelt es sich um sogenannte Studienbriefe, d. h. um fernstudiendidaktisch aufbereitete, weitgehend selbsterklärende Studientexte, die um Übungs- und Reflexionsaufgaben ergänzt sind. Letztere sollen den Studierenden darüber Aufschluss geben, mit welchem Erfolg der Studienstoff bearbeitet wurde. Die Studienmaterialien werden jeweils von Fachexpert\_innen des Themengebiets erstellt.

Für die Studierenden wird eine zentrale digitale Lehr-Lernumgebung („Online-Campus“) bereitgestellt, über welche die Studienorganisation und Kommunikation, die Verteilung der Lehr-Lerninhalte des Fernstudiums und die Umsetzung von online-basierten Lehr-Lernformaten erfolgt. Dem Online-Campus liegt das Learning-Management-System OpenOLAT zugrunde. Die Plattform ermöglicht die Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und der Lernergebnisse und bietet den Studierenden nicht nur die Möglichkeit, ihren eigenen Lernfortschritt zu dokumentieren und zu reflektieren, sondern sich auch stärker mit anderen zu vernetzen und zu interagieren. Neben der Kommunikation dient diese Plattform der kompletten organisatorischen Abwicklung des Studiums. So werden die Einsendeaufgaben darüber zur Verfügung gestellt, eingereicht und auch bewertet. Auch Hausarbeiten und Essays werden über OpenOLAT eingereicht. Zudem können weiterführende Links über dieses System zur Verfügung gestellt werden. (siehe hierzu auch § 12 Abs. 3 *Ressourcenausstattung*)

Ebenso wie die Präsenzphasen fokussieren die begleitenden Übungs- und Reflexionsaufgaben, die Einsendeaufgaben sowie Online-Seminare praxisbezogene Fallbeispiele, die einen Transfer der Studieninhalte in das (ggf. eigene) berufliche Umfeld sichern und den Studierenden anwendungsorientierte Lösungen ermöglichen. Insbesondere im Rahmen der Online-Seminare werden

zudem Kompetenzen im Umgang mit digitalen Lehr- und Lernformaten und im Bereich online-basierter Kommunikation und Präsentation gefördert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang bündelt unterschiedliche Ansätze der Lehr-, Führungs-, Organisations- und Kommunikationsforschung sowie des Personalmanagements und der Nachhaltigkeit, um die Studierenden auf eine Führungsposition vorzubereiten bzw. ihre Fähigkeiten in Leitungspositionen zu stärken. Diese Bündelung verschiedenster Disziplinen führt jedoch dazu, dass der Studiengang von den Gutachter\_innen insgesamt als zu unspezifisch wahrgenommen wird. Auch an dieser Stelle ist sich die Gutachtergruppe einig, dass die Hochschule die Zusammenhänge und Strukturen durchaus mitdenkt, diese aber in den Studiengangsdokumenten nicht transparent genug darstellt. Vor dem Hintergrund der genannten Qualifikationsziele und zu erwerbenden Kompetenzen sind der Aufbau des Curriculums, die Auswahl und der Zusammenhang der Module sowie die Verbindung zwischen den Lehrveranstaltungen innerhalb der Module nicht ganz klar nachzuvollziehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Studiengangsstruktur nachvollziehbar darzustellen und die übergreifenden Qualifikationsziele sowie Kompetenzen stärker mit den Modulhalten zu verknüpfen. Dies würde die Schärfung des Studiengangsprofils unterstützen und klarstellen, weshalb im Studiengang die im Modulhandbuch dargestellten Inhalte vermittelt werden. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme hervorgehoben, dass sie auf Basis der Empfehlung eine Überarbeitung des Modulhandbuchs plant und versucht, dadurch eine Schärfung des Studiengangsprofils zu erreichen. Dies wird von den Gutachter\_innen sehr positiv aufgefasst. Die Empfehlung bleibt jedoch bis zur Umsetzung bestehen.

Die von der Gutachtergruppe empfundene Unspezifität spiegelt sich auch auf der Ebene des Studiengangstitels sowie der Zielgruppe wider: Der Studiengangstitel sollte daher nochmals reflektiert sowie an die Studiengangsinhalte angepasst werden, wie z. B. Leadership aus systemischer Perspektive. Es könnte beispielsweise auch ein Untertitel hinzugefügt werden, um den Schwerpunkt des Studiengangs zu verdeutlichen. Die Konkretisierung des Studiengangstitels würde zur Schärfung des Studiengangsprofils beitragen und die Erreichbarkeit der entsprechenden Zielgruppe fördern. Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme erläutert, dass der Studiengangstitel bewusst in seiner Breite gewählt wurde, da sämtliche Dimensionen eines modernen Leadership-Begriffs thematisiert werden. Das Angebot beschränkt sich nicht auf die Vermittlung von wissenschaftlichem Führungs-Know-how, sondern thematisiert auch die mit den Anforderungen einer nachhaltigen Führung verbundene Selbstveränderung bzw. Selbstbildung. Die Gutachter\_innen sind jedoch weiterhin der Ansicht, dass sich dieser Masterstudiengang inhaltlich sowie vom wissenschaftlichen Anspruch von ähnlichen Studiengängen deutlich unterscheidet und der Studiengangstitel daher konkretisiert werden sollte, damit die systemische Sichtweise, die diesen Studiengang bedingt, stärker verdeutlicht wird.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde außerdem deutlich, dass die Inhalte der Eignungsprüfung derzeit noch nicht festgelegt sind. Zur Zulassung von Studierenden mit Berufserfahrung und ohne ersten Hochschulabschluss müssen die Inhalte der Eignungsprüfung vor der Aufnahme des Studiengangs klar geregelt und verbindlich festgelegt sein sowie den Studienbewerber\_innen in adäquater Form mitgeteilt werden. Die Hochschule hat hierauf im Rahmen der Stellungnahme reagiert und die Inhalte der Eignungsprüfung konkretisiert<sup>7</sup> sowie die Verfahren zur Kommunikation an die Studienbewerber\_innen<sup>8</sup> erläutert. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass die Hochschule aus den Erfahrungen der anderen Studiengänge schöpfen kann und dies in Analogie auch für den hier vorliegenden Studiengang umsetzen wird. Aus diesem Grund sieht sie von einer Auflage ab und empfiehlt stattdessen, dass die Hochschule sicherstellen soll, dass sie die Inhalte der Eignungsprüfung vor Aufnahme des Studiengangs, wie in der Stellungnahme beschrieben, klar regelt und den Studienbewerber\_innen auf den gängigen hochschulischen Plattformen und Wegen mitteilt.

Das Fernstudienkonzept betont die eigenständige Entwicklung der Studierenden, die im Mittelpunkt des Studiums steht. Die Studierendenorientierung ist maßgeblich für die Durchführung des Studiengangs. Die Lehr- und Lernformen sind für einen Fernstudiengang passend gewählt. Ein Anwendungsbezug des Gelernten wird durch Fallbeispiele, Diskussionen und Rollenspiele gewährleistet.

Die Gutachtergruppe ist sich einig, dass der Studiengang ein gut durchdachtes Konzept aufweist, dessen Profil noch geschärft werden sollte. Je spezifischer der Studiengang ausgestaltet ist, desto eher wird es möglich sein, die heterogenen Erfahrungshintergründe der Studierenden im Studiengang fruchtbar zu nutzen und die Studierbarkeit zu garantieren.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind grundsätzlich stimmig aufeinander bezogen. Eine Konkretisierung des Studiengangsprofils, der Berufsfelder, der Studiengangsbezeichnung sowie der Studiengangsstruktur ist dennoch zu empfehlen.

### **Entscheidungsvorschlag**

---

<sup>7</sup> Inhaltlich fokussiert sich die Eignungsprüfung einerseits auf grundlegende Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Text-Rezeption sowie der Fragestellung, ob die Kandidat\_innen in der Lage sind, mit den theoretischen, wissenschaftlichen Lehrtexten umzugehen. Andererseits werden mit der schriftlichen Ausarbeitung inhaltlich Kenntnisse im Bereich aktueller theoretischer Ansätze der Führungsforschung abgeprüft.

<sup>8</sup> Alle relevanten Informationen werden mit Beginn der Bewerbungsphase für den Studiengang auf der Webseite ersichtlich sein. Nach Beantragung der Eignungsprüfung erhalten die Bewerber\_innen noch einmal dezidiert Informationen über die Prüfungsorganisation (Distribution der Aufgaben, Termine) und die Prüfungsinhalte mit der Zulassung zur Eignungsprüfung. Die Prüfungsorganisation für den ersten Teil der Eignungsprüfung erfolgt über OpenOLAT, d. h. die Aufgabenstellungen und die zugrundeliegende Literatur werden über OpenOLAT distribuiert. Mit der postalischen Benachrichtigung über das Bestehen des ersten Teils der Eignungsprüfung werden die Bewerber\_innen zum zweiten Teil der Eignungsprüfung, der Klausur, eingeladen. Das Einladungsschreiben beinhaltet neben Ort und Datum der Prüfung auch Informationen über die der Klausur zugrundeliegende Literatur.

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Vor dem Hintergrund der genannten Qualifikationsziele und zu erwerbenden Kompetenzen sind der Aufbau des Curriculums, die Auswahl und der Zusammenhang der Module sowie die Verbindung zwischen den Lehrveranstaltungen innerhalb der Module nicht ganz klar nachzuvollziehen. Die Hochschule sollte daher, wie im Rahmen der Stellungnahme erläutert, das Modulhandbuch überarbeiten, um die Studiengangsstruktur nachvollziehbar darzustellen und die übergreifenden Qualifikationsziele sowie Kompetenzen stärker mit den Modulhalten zu verknüpfen. Dies würde die Schärfung des Studiengangsprofils unterstützen und klarstellen, weshalb im Studiengang die im Modulhandbuch dargestellten Inhalte vermittelt werden.
- Da der Studiengangstitel zu unspezifisch ist, sollte dieser nochmals reflektiert sowie an die Studiengangsinhalte angepasst werden, wie z. B. Leadership aus systemischer Perspektive. Es könnte beispielsweise auch ein Untertitel hinzugefügt werden, um den Schwerpunkt des Studiengangs zu verdeutlichen. Die Konkretisierung des Studiengangstitels würde zur Schärfung des Studiengangsprofils beitragen und die Erreichbarkeit der entsprechenden Zielgruppe fördern.
- Die Hochschule soll sicherstellen, dass sie die Inhalte der Eignungsprüfung vor Aufnahme des Studiengangs, wie in der Stellungnahme beschrieben, klar regelt und den Studienbewerber\_innen auf den gängigen hochschulischen Plattformen und Wegen mitteilt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Da es sich bei diesem Studiengang um einen weiterbildenden Master-Fernstudiengang mit berufstätigen Studierenden handelt, ist kein Mobilitätsfenster vorgesehen. An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen durchlaufen ein Anerkennungsverfahren (vgl. *Anerkennung und Anrechnung* des Prüfberichts).

In der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten der Zentralen Verwaltung der TUK findet die Immatrikulation der Studierenden und die verwaltungsseitige Bearbeitung der Anerkennung und Anrechnung, insbesondere die Verbuchung der Daten statt. Die inhaltliche Entscheidung wird im Fachbereich bzw. dem DISC getroffen. Hierfür ist prinzipiell der Prüfungsausschuss zuständig. Dieser hat laut § 6 der Prüfungsordnung die Möglichkeit, diese Aufgabe an Anerkennungsbeauftragte, die keine Mitglieder der Prüfungsausschüsse sein müssen, zu delegieren. Die Anerkennungsbeauftragten orientieren sich in der Prüfung von Anerkennungsmöglichkeiten von Studien-

und Prüfungsleistungen am Leitfaden zur Umsetzung der Lissabon-Konvention. Bei der Anerkennung wird gemäß dem folgenden Prüfschema vorgegangen:

1. Prüfung von Qualität, Niveau und Profil
2. Ermittlung der Lernergebnisse
3. Anerkennung von Leistungspunkten
4. Notenberechnung
5. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses des Anerkennungsverfahrens

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe erachtet es als nachvollziehbar, dass im Rahmen des Studiengangs kein explizites Mobilitätsfenster geplant ist. Aufgrund des besonderen Studiengangsprofils (berufsbegleitend, Fernstudiengang) sowie der individuellen Lebenssituationen der Studierenden (berufstätig, ggf. ortsgebunden) spielen Auslandsaufenthalte eine untergeordnete Rolle. Sollten die Studierenden dennoch Bedarf haben, ein Auslandssemester zu absolvieren, besteht die Möglichkeit der Anerkennung von an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass den Studierenden durch das Unterstützungssystem der Hochschule bei Bedarf Möglichkeiten aufgezeigt werden können und sie eine allumfassende Betreuung erfahren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die inhaltliche Verantwortung trägt die fachliche Leitung. Im vorliegenden Studiengang wird dies durch die/den wissenschaftliche\_n Direktor\_in des DISC übernommen. Die damit verbundenen zentralen Aufgaben sind insbesondere die Konzeption und Entwicklung des Curriculums, die Verantwortung für das Lehrprogramm (Aktualität, Wissenschaftlichkeit, Kohärenz, Modularisierung), die Anpassung und Erweiterung bzw. Weiterentwicklung der Module und Studienmaterialien, die Unterstützung bei der Auswahl und Gewinnung von geeigneten Lehrenden sowie die Beratung bei Fragen zur methodisch-didaktischen Umsetzung des Curriculums.

Zum Lehrpersonal<sup>9</sup> zählen in erster Linie die Autor\_innen der Studienmaterialien. Der Studiengang verfügt über 30 Autor\_innen, darunter 15 Professor\_innen verschiedener Hochschulen.

Laut Selbstbericht wird das Lehrpersonal sorgfältig ausgewählt, um zu gewährleisten, dass Inhalte zielgruppengerecht aufbereitet und die einzelnen Module zur interdisziplinären Bewältigung komplexer Problemstellungen miteinander vernetzt werden sowie ein breites Spektrum an Lehrmeinungen und Vertiefungsschwerpunkten in der inhaltlichen Ausrichtung des jeweiligen Studiengangs geboten wird. Die Autor\_innen der Studienmaterialien decken die wissenschaftlichen Kerngebiete in ihrem jeweiligen Fachbereich ab. Ein maßgeblicher Teil der Lehrenden hat durch eigene Lehrbücher wesentliche Beiträge zur Lehre in dem jeweiligen Fach geleistet. Die Qualifikation der Hochschullehrenden lässt sich aus den entsprechenden Berufungsvoraussetzungen ableiten, die ein hohes Maß an selbstständiger Forschung und Lehrtätigkeit verlangen. Alle Lehrstuhlinhaber\_innen können zusätzlich auf einschlägige Publikationen verweisen, die sie als Expert\_innen in ihrem jeweiligen Forschungsgebiet ausweisen. Neben den Lehrstuhlinhaber\_innen befinden sich i. d. R. promovierte wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Expert\_innen aus der Praxis im Autorenteam, die ihre beruflichen Erfahrungen einbringen und auf einschlägige Publikationen verweisen können.

Grundsätzlich gilt, dass die Prüfer\_innen gemäß § 9 der Prüfungsordnung vom Prüfungsausschuss berufen werden und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen müssen. In jedem Studiengang des DISC existiert für die Korrekturen der Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Durchführung der Präsenzphasen ein breites Netzwerk an externen Referent\_innen, Tutor\_innen sowie Korrektor\_innen, die jeweils über einen fachlich relevanten Hochschulabschluss und jahrelange Praxiserfahrung im relevan-

---

<sup>9</sup> Zu den Lehrenden eines Studiengangs zählen Autor\_innen, Referent\_innen sowie Korrektor\_innen. Hierbei handelt es sich um eine Differenzierung dreier unterschiedlicher Funktionen in den Studiengängen, die jedoch nicht zwangsläufig bedeutet, dass es sich immer um unterschiedliche Personen handelt. Viele Lehrende übernehmen im Studiengang mehrere Funktionen zugleich.

**Autor\_innen** entwickeln die Studienmaterialien und liefern mit den Studienbriefen die wissenschaftliche Basis für die Leistungserbringungen und die Präsenzphasen. Die Studienbriefe transportieren in erster Linie relevante wissenschaftliche Inhalte. Die Autor\_innen stehen Studierenden bei inhaltlichen Fragen zur Verfügung, wobei der Kontakt über das Programmmanagement gesteuert wird.

**Referent\_innen** greifen diese wissenschaftlichen Inhalte im Rahmen der Präsenzphasen auf und schaffen auf Basis jener wissenschaftlichen Inhalte mit Fallbeispielen und/oder konkreten Fällen aus der Berufspraxis der Studierenden einen Praxistransfer. Autor\_innen sind häufig auch als Referent\_innen der Präsenzphasen im Einsatz.

Die Aufgabenstellungen für Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen entweder durch die Autor\_innen der Studienmaterialien und/oder die Referent\_innen der Präsenzphasen. Auch hier gilt, dass die Funktionen aus einer Hand kommen können und nicht zwangsläufig auf unterschiedliche Personen aufgeteilt sind.

Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden werden von **Korrektor\_innen** korrigiert, die als Prüfer\_innen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung bestellt werden.

ten Berufsfeld verfügen. Auf diese Weise können die in den Studienmaterialien vorgestellten wissenschaftlichen Theorie- und Forschungsansätze mit der relevanten Berufspraxis in Verbindung gebracht und Impulse für die individuelle Umsetzung der Inhalte in der eigenen Praxis gegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Betreuung und Korrektur von Haus- und Masterarbeiten, in denen die Studierenden angehalten werden, Themenstellungen zu wählen, die mit der eigenen beruflichen Praxis in Zusammenhang stehen, sodass direkte Bezüge zwischen Berufstätigkeit und Studium hergestellt werden können. Da sich der Studiengang noch in der Konzeptionsphase befindet, sind bisher noch keine Referent\_innen für Präsenzphasen und Korrektor\_innen gezielt beauftragt worden, allerdings kann aus dem Pool der Kooperationspartner\_innen der anderen Studiengänge, insbesondere in der Abteilung Human Resources, zugegriffen werden. Insgesamt findet sich bei den Autor\_innen, Referent\_innen und Korrektor\_innen eine ausgewogene Mischung aus haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrenden, wissenschaftlichen Hochschulmitarbeitenden sowie Führungskräften und Expert\_innen aus dem jeweiligen Fachgebiet.

Lehrende und Mitarbeitende im Studiengang werden bei der Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von online-gestützten Lehr-Lern-Settings durch das E-Teaching Service Center (eTSC) unterstützt und beraten und können entsprechende Qualifizierungsangebote (z. B. die Online-Informationsreihe „DigiTUKs – Häppchen zur digitalen Lehre“) wahrnehmen. Das DISC bietet zusätzlich auf die besonderen Belange des DISC bezogene Weiterbildungen an (z. B. Telefonschulungen, spezifische Datenbankschulungen und Englischkurse). Darüber hinaus stehen die Angebote der TUK für alle Mitarbeitenden des DISC offen. Als Mitgliedshochschule im Hochschulevaluierungsverbund Südwest können Lehrende der TUK zudem kostenlos an den entsprechenden hochschuldidaktischen Kursen teilnehmen, die an den Mitgliedshochschulen angeboten werden. Das Regionale Hochschulrechenzentrum Kaiserslautern (RHRK) bietet Kurse zu lehrbezogenen Softwarepaketen an.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Studiengang lehrt eine Vielzahl unterschiedlicher Lehrender, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist dabei ebenfalls sichergestellt. Durch die professorale, fachliche Leitung des Studiengangs wird der Forschungsbezug im Studiengang gewährleistet, der die Basis für die Entwicklung des Studiengangs bildet und somit auch Eingang in die Lehre findet. Neben professoralen Lehrbeauftragten werden im Studiengang auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis, aus den Bereichen Consulting, Unternehmensberatung, Projektmanagement, Personal- und Organisationsentwicklung, lehren, sodass ein Praxisbezug im Studiengang garantiert wird. Da das DISC bereits berufsbegleitende Studiengänge anbietet, sind die Gutachter\_innen grundsätzlich davon überzeugt, dass die Hochschule erfahren in der Auswahl von Lehrbeauftragten ist. Nichtsdestotrotz ist der Gutachtergruppe im Rahmen der Begehung und bei weiteren Nachfragen aufgefallen,

dass die fachliche Studiengangsleitung allein für die fachliche Auswahl von neuen Lehrbeauftragten verantwortlich ist. Für die Auswahl von Lehrbeauftragten sollte daher in Abstimmung mit dem Qualitätsmanagement der Hochschule ein standardisiertes Auswahlverfahren implementiert werden. Die Hochschule hat hierzu Stellung bezogen und erläutert, dass bei der Auswahl von Lehrbeauftragten zusätzlich zur fachlichen Leitung des Studiengangs auch das Programmmanagement des DISC sowie der Prüfungsausschuss beteiligt ist. Hierbei möchte die Hochschule auch diversitätssensibel vorgehen, sodass sie hierzu geplant hat, einen Kriterienkatalog aufzustellen, der künftig systematisch bei den Entscheidungen Berücksichtigung finden soll. Dies wird von den Gutachter\_innen grundsätzlich positiv bewertet. Dennoch liegt die Verantwortung der fachlichen Auswahl des Lehrpersonals bei nur einer Person, weshalb die Gutachtergruppe die Empfehlung aufrechterhält. Sie empfiehlt zudem, dass die Auswahl von Lehrbeauftragten anhand des geplanten Kriterienkatalogs erfolgen soll.

Die Maßnahmen zur fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals finden nach Ansicht der Gutachter\_innen im üblichen Rahmen von Hochschulen statt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Da die Studiengangsleitung allein für die fachliche Auswahl von neuen Lehrbeauftragten verantwortlich ist, sollte hierfür in Abstimmung mit dem Qualitätsmanagement der Hochschule ein standardisiertes Auswahlverfahren implementiert werden. Die Auswahl der Lehrbeauftragten sollte zudem auch unter Anwendung des geplanten Kriterienkatalogs erfolgen.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Für das Studium am DISC werden entsprechend der Entgeltordnung privatrechtliche Entgelte erhoben. Für den Studiengang Leadership ist ein Entgelt von 1.400,00 € pro Semester vorgesehen, mit dem der Aufwand der Hochschule für die Konzeption und Durchführung des Studiengangs (Kostendeckungsgebot) sichergestellt wird. Die Studiengänge des DISC lassen sich aufgrund dieses Umstands nicht in der üblichen Fakultäts- oder Fachbereichsstruktur mit den dort gegebenen Personal-, Sach- und Finanzressourcen abbilden.

Für die Lehre werden lediglich im Rahmen von Präsenzphasen räumliche Ressourcen für die Studierenden benötigt. Dafür werden Räumlichkeiten der TUK genutzt oder bei Bedarf entspre-

chende Seminarräume in der Nähe angemietet. Alle Räume verfügen über gängige Medientechnik (Beamer); die von den Dozent\_innen gewünschte sächliche Ausstattung (Flipcharts, Moderationskoffer etc.) wird bereitgestellt.

Studierende des DISC erhalten mit der Einschreibung an der TUK einen Studierendenaccount des Regionalen Hochschulrechenzentrums Kaiserslautern (RHRK). Damit sind alle Online-Dienste der TUK nutzbar, z. B. Fachportale über das Internetportal der Universitätsbibliothek sowie Studierendenlizenzen. Die Bibliothek ist montags bis freitags von 8.00 bis 22.00 Uhr, am Samstag von 9.00 bis 22.00 Uhr sowie sonntags von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Sie verfügt über Literaturbestände unterschiedlicher Fachdisziplinen. Der Bestand der Sozialwissenschaften umfasst die Bereiche Politikwissenschaft (mit Geschichte und Recht), Philosophie, Psychologie, Soziologie und Erziehungswissenschaften. Die Universitätsbibliothek verfügt derzeit über ca. 885.000 Bücherbände, zahlreiche elektronische Medien, ca. 30.000 Bibliografien, Biografien und allgemeine Nachschlagewerke und ca. 68.000 Bände in der Lehrbuchsammlung.

Mit dem Studierendenaccount ist auch die Nutzung des Learning-Management-Systems OpenOLAT möglich, über welche die Studienorganisation und Kommunikation, die Verteilung der Lehr-Lerninhalte des Fernstudiums und die Umsetzung von online-basierten Lehr-Lernformaten erfolgt. Zudem erfolgen Anmeldungen zu Präsenzphasen oder zu Prüfungen über die Lernplattform. Die Studierenden benötigen somit einen privaten Computer-Arbeitsplatz mit Internetverbindung, um das Fernstudium absolvieren zu können. Die Gestaltung der Lehr-Lernräume und der Support der Mitarbeitenden, Studierenden und Lehrenden in der Nutzung der Plattform erfolgt durch das eTSC.

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Studiengangs liegt beim DISC. Im DISC sind speziell für den Studiengang je eine Person im wissenschaftlichen Bereich (sogenanntes Programmmanagement) sowie im nicht-wissenschaftlichen Bereich (Sekretariat) tätig. Von ihnen werden sämtliche Schnittstellen zwischen fachlicher Leitung, Referent\_innen, Korrektor\_innen, Studierenden, Autor\_innen sowie der Hochschulverwaltung koordiniert, um einen reibungslosen Studienbetrieb zu ermöglichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\_innen konnten sich während der virtuellen Begehung ein Bild davon machen, über welche Ressourcen die Hochschule für die Durchführung des Studiengangs verfügt. Anhand der Vorstellung der virtuellen Plattform OpenOLAT konnten sie sich davon überzeugen, dass den Studierenden eine angemessene und nutzerfreundliche Lernplattform zur Verfügung gestellt wird.

Die Personalausstattung für unterstützende und nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule wird positiv bewertet. In Bezug auf die Räumlichkeiten während der Präsenzphasen, die

Bibliothek sowie die IT-Infrastruktur besteht kein Zweifel, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen lernen können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Im Studiengang legen die Studierenden schriftliche Prüfungen in Form von Einsendeaufgaben, Hausarbeiten und Essays ab.

Einsendeaufgaben dienen zum einen der Lesekontrolle, d. h. sie enthalten einen reproduzierenden Teil, zum anderen wird durch Transferaufgaben überprüft, ob das Erlernete auf Praxiskontexte/Fallbeispiele angewendet und reflektiert werden kann. Durch die benoteten Einsendeaufgaben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in vorgegebener Zeit in der Lage sind, durch eine vorgegebene Aufgabenstellung die Zusammenhänge des Prüfungsstoffes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung wird fünf Monate vor dem jeweiligen Semesterende über OpenOLAT zur Verfügung gestellt. Der Bearbeitungsumfang der Einsendearbeit beträgt vier bis sechs Seiten. In den folgenden Modulen sind Einsendeaufgaben schriftlich zu bearbeiten: „LS0100 Führen und Geführt werden – Eine Einführung“, „LS0300 Aspekte des Organisationalen Lernens“, „LS0400 Theorien in der Organisations- und Kommunikationsforschung“, „LS0500 Grundannahmen systemischer Ansätze“, „LS0600 Mitarbeiterorientierung“, „LS0800 Wandel von Organisationen“, „LS0900 Nachhaltigkeit und verantwortliches Handeln in Organisationen“ und „LS1000 Personal- und Gesundheitsmanagement“.

Durch die studienbegleitende Hausarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, selbstständig eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden und Kriterien zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt nach der Themenbestätigung drei Monate. Der Umfang beträgt 18 bis 23 Seiten. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Inhalten muss im Modul „LS0900 Nachhaltigkeit und verantwortliches Handeln in Organisationen“ oder im Modul „LS1000 Personal- und Gesundheitsmanagement“ eine Hausarbeit verfasst werden.

Ein Essay stellt eine verkürzte Form der Hausarbeit im Umfang von vier bis sechs Seiten dar. Die Bearbeitungsdauer beträgt zwei Monate. Die persönliche Auseinandersetzung der oder des Studierenden mit dem jeweiligen Thema steht hierbei im Vordergrund. Dabei soll eine eigenständige, nachvollziehbare Argumentation im Hinblick auf die Fragestellung entwickelt werden. Anders als

bei der Hausarbeit kommt es hier in der Bearbeitung der Fragestellung weniger auf die Detailgenauigkeit an, als vielmehr darauf, einen (eigenen) Gedanken zu entwickeln und diesen in einem wissenschaftlichen Kontext kritisch zu analysieren. Als relevante Kompetenzen stehen hier vor allem die Reflexions- und die Transferfähigkeit im Vordergrund. Die Studierenden müssen im Modul „LS0600 Mitarbeiterorientierung“ oder im Modul „LS0700 Teamentwicklung und Kommunikation“ einen Essay schreiben.

Die Masterarbeit im Modul „LS 1100 Masterarbeit“ beinhaltet die eigenständige, sachgemäße Behandlung, Systematisierung, Diskussion und ggf. Lösung einer eindeutig formulierten Frage- oder Problemstellung auf der Basis der Kenntnisse wissenschaftlicher Theorien, Konzepte und Befunde mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens. Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierenden bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Die Masterarbeit umfasst 50 bis 70 Seiten.

Als unbenotete Studienleistung wird die Teilnahme an den fünfwöchigen Online-Seminaren vorausgesetzt, mittels welcher die Studierenden im Rahmen von vier verschiedenen Phasen einen vertieften Einblick in die entsprechenden Studienmodule erhalten. Durch die Herstellung von persönlichen Bezügen zum Thema, fallbasierter Gruppenarbeit sowie die anschließende Präsentation der Ergebnisse werden zusätzlich die Kompetenzen im Bereich online-basierter Kommunikation und Präsentation gestärkt. In den Modulen „LS0200 Lernen und Lernkulturwandel“ und „LS0700 Teamentwicklung und Kommunikation“ müssen Online-Seminare absolviert werden.

Zur Vorbereitung der Präsenzveranstaltungen bearbeiten die Studierenden außerdem Präsenzphasenaufgaben. Diese sind in den Modulen „LS 0100 Führen und Geführt werden – Eine Einführung“, „LS0500 Grundannahmen systemischer Ansätze“ und „LS0800 Wandel von Organisationen“ als unbenotete Studienleistungen zu bearbeiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungsformen im Studiengang ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie für einen Fernstudiengang grundsätzlich passend gewählt. Die Prüfungen sind so ausgestaltet, dass die Studierenden ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen ablegen. Die Prüfungsformen sollten daher im Hinblick auf ihre Kompetenzorientierung überprüft sowie ggf. angepasst werden. Die Prüfungsanforderungen werden im Modulhandbuch und der Studien- und Prüfungsordnung transparent dargestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Da in den Modulen des Studiengangs stets die gleichen schriftlichen Prüfungsformen (überwiegend Einsendeaufgaben, eine Hausarbeit und ein Essay) verwendet werden, sollten die Prüfungsformen im Hinblick auf ihre Kompetenzorientierung überprüft sowie ggf. angepasst werden.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Fernstudiengänge des DISC werden vorwiegend begleitend zu einer Berufstätigkeit absolviert. Im Regelfall ist daher von einer Mehrbelastung der Studierenden in privaten und beruflichen Kontexten zu rechnen, weshalb hinsichtlich der Studierbarkeit eine besondere Flexibilität in Bezug auf die Einteilung von Lernzeiten, der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und der Teilnahme an den Prüfungen zu gewährleisten ist. Deswegen wird die Anzahl der verpflichtenden Präsenzphasen laut Selbstbericht bewusst relativ geringgehalten, damit nicht nur Berufstätige, sondern auch z. B. Personen aus dem Ausland, ein erfolgreiches Studium absolvieren können.

Das Studienmaterial eines jeden Semesters erhalten die Studierenden jeweils zu Beginn des Semesters, sodass die Lernphasen während dieser Zeit frei eingeteilt werden können. Die Leistungen des jeweiligen Semesters können spätestens bis zum letzten Tag des jeweiligen Semesters eingereicht werden. Gemäß § 11 Abs. 12 und 13 der Prüfungsordnung ist die Absolvierung von für das jeweilige Semester vorgesehenen Leistungen nicht verpflichtend. Einzig die Anmeldung der Hausarbeit ist auf das dritte Fachsemester festgelegt. Prüfungsleistungen können im Folgejahr, Einsendeaufgaben im Folgesemester nachgeholt werden.

Die Module werden in der Regel mit einer Prüfung pro Modul abgeschlossen. In den Modulen „LS0600 Mitarbeiterorientierung“, „LS0900 Nachhaltigkeit und verantwortliches Handeln in Organisationen“ und „LS1000 Personal- und Gesundheitsmanagement“, in welchen wahlweise ein Essay oder eine Hausarbeit angefertigt werden können, werden in zwei der genannten Module zwei benotete Prüfungen pro Modul, eine benotete Einsendeaufgabe sowie ein Essay bzw. eine Hausarbeit, verlangt. Die Hochschule begründet dies folgendermaßen: Im Rahmen der Einsendeaufgaben werden Wissensbestände reproduziert und ein erster Transfer des Erlernten auf Praxiskontexte und Fallbeispiele angebahnt. Durch die Wahloption der Module, in welchen das Essay und die Hausarbeit geschrieben werden können, erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich interessengeleitet und vertieft mit den Inhalten der gewählten Module auseinanderzusetzen. Dabei stehen Reflexions- und die Transferfähigkeit sowie die Bearbeitung eines Themas nach wissenschaftlichen Methoden im Fokus.

Weiterhin sind in den folgenden Modulen mehrere Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren: In den Modulen „LS0100 Führen und Geführt werden – Eine Einführung“, „LS0500 Grundannahmen systemischer Ansätze“, „LS0800 Wandel von Organisationen“ und Modul „LS 1100 Masterarbeit“ müssen die Studierenden vorbereitende Präsenzphasenaufgaben sowie Einsendeaufgaben bearbeiten. Die Hochschule begründet dies folgendermaßen: Die vorbereitenden Präsenzphasenaufgaben in den genannten Modulen stehen in einem engen Zusammenhang mit den dazugehörigen Präsenzphasen. Die Präsenzphasen dienen neben einer inhaltlichen Vertiefung insbesondere dem Transfer auf Praxisbeispiele oder Fallbeispiele der Berufspraxis der Studierenden. Gegenstand der Präsenzveranstaltungen sind in der Regel aktuelle wissenschaftlichen Fragestellungen, die sich in den Inhalten der jeweiligen Module verorten lassen. Da sich die Vertiefung und der Transfer auf einzelne Themenbereiche der Module konzentrieren und diese in kollaborativen Lernszenarien erarbeitet werden, ist es unabdingbar, dass alle Teilnehmenden umfangreiche Wissensbestände in jenen Themenbereichen aufweisen. Mithilfe der vorbereitenden Präsenzphasenaufgaben sollen also durch konkrete Fragestellungen Wissensbestände zu den ausgewählten Themenbereichen gestärkt und gleichzeitig das Vorhandensein jener Wissensbestände und damit der individuelle Lernfortschritt dokumentiert werden. So können einerseits kollaborative Lernsettings effektiv ein- und umgesetzt werden, andererseits kann der Fokus der Präsenzphasen weniger auf Inhaltsvermittlung, dafür aber stärker auf die Teilnehmenden gelegt werden, die die Möglichkeit erhalten sollen, ihr Führungshandeln zu reflektieren und Erlerntes auf ihren Berufskontext zu transferieren.

Laut Hochschule liegt im Studiengang Leadership die Anzahl der Prüfungen in allen vier Semestern über alle Module hinweg bei maximal sechs, womit die Anzahl den Vorgaben der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung gemäß § 12 Abs. 5 entspricht. Die Arbeitslast ist stets orientiert am zugrunde liegenden Workload und wird bei Durchführung des Studiengangs kontinuierlich durch das Qualitätsmanagementsystem überprüft und ggf. angepasst. Die Prüfungslast kann durch eine flexible Prüfungsorganisation für die Studierenden gemildert werden.

Die Präsenzphasen zu den einzelnen Modulen werden regelmäßig angeboten, um den Studierenden bei ihrer zeitlichen Planung viel Flexibilität zu ermöglichen. Es werden in der Regel mehrere Termine pro Semester angeboten, aus welchen die Studierenden auswählen können. Die Termine werden jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben und können auf Nachfrage bereits vorher mitgeteilt werden. Da es je Semester lediglich eine Präsenzphase gibt, die verpflichtend besucht werden muss, ist die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen laut Selbstbericht gegeben. Durch die Selbstorganisation des Lernprozesses in Form einer freien Ein-

teilung der Lernzeiten und der Zeitpunkte der Leistungserbringung während des Semesters können demnach laut Selbstbericht eine belastungsangemessene Prüfungsorganisation sowie eine Überschneidungsfreiheit von Prüfungen sichergestellt werden.

Das Programmmanagement und Sekretariat im DISC sind für die Studierenden die ersten Ansprechpersonen hinsichtlich aller das Studium betreffenden Fragen (Fragen zum Studienablauf, Anerkennung von Leistungen, Einhaltung der terminlichen Vorgaben und Einreichung der Prüfungsleistungen, inhaltliche Hilfestellungen bei Studienleistungen) und organisatorischen Belange (Studiengestaltung, Anmeldungen zu den Präsenzterminen etc.). Sie verweisen ggf. je nach Beratungsbedarf an die fachliche Leitung des Studiengangs oder an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten. Die Studienberatung erfolgt in der Regel per Telefon, per E-Mail und/oder über OpenOLAT. Während der verpflichtenden Präsenzphasen stehen zudem die zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden für die Studierenden ebenfalls persönlich für eine individuelle Studienberatung zur Verfügung.

In der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten der zentralen Verwaltung der TUK fungieren weitere Mitarbeitende als Ansprechpersonen für die Studierenden, die studienrechtlich bei allen allgemeinen und organisatorischen Angelegenheiten die Fernstudierenden des DISC betreuen – beginnend mit dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Immatrikulation über Rückmeldung, Studiengangswechsel, Beurlaubung bis hin zur Exmatrikulation.

Bei technischen Fragen zur Lernplattform und zur Umsetzung digitaler Lehre stehen die Mitarbeitenden des eTSC als Ansprechpersonen zur Verfügung. Fernstudierenden, die außerdem die Bibliothek nicht vor Ort in Anspruch nehmen können, werden diverse Serviceleistungen angeboten, wie z. B. E-Tutorials zur Nutzung der Bibliotheksdienste sowie zum wissenschaftlichen Arbeiten und die Veranstaltungsreihe „Fit to Study“.

Die Studierenden können außerdem bei Bedarf die psychologische Beratungsstelle sowie die Rechtsberatung des Studierendenwerks Kaiserslautern in Anspruch nehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat in den Gesprächen belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Verfahren bzw. Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit im Studiengang auch systematisch sicherzustellen. Dazu gehören eine allumfassende Betreuung, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester. Alle Module haben eine Mindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten. Die Module, die sich aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammensetzen, sind nach Ansicht der Gutachtergruppe schlüssig begründet. Den Studierenden wird eine selbstbestimmte Prüfungsorganisation ermöglicht, die eine Entzerrung von Prüfungen zulässt.

Zudem wurden das Vorgehen und das Betreuungsverhältnis im Rahmen der Masterarbeit besprochen: Die Konzeption der Masterarbeit wird laut Programmverantwortlichen sehr intensiv betreut. Die Studierenden schicken ihre ersten Themenvorschläge an das Programmmanagement, das mit ihnen Beratungsgespräche führt und sie weiter an die thematisch passenden Betreuer\_innen weiterleitet. Die Studierenden erarbeiten gemeinsam mit der/dem Betreuer\_in das Thema. Mit der Anmeldung der Masterarbeit entfällt der enge Betreuungsprozess und sie erhalten einen Leitfaden für die Masterarbeit. Die Gutachtergruppe schätzt das strukturierte Vorgehen bezüglich der Masterarbeit.

Die Gutachtergruppe konnte sich insgesamt davon überzeugen, dass der Studiengang in Regelstudienzeit studierbar sein wird. Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang ist als weiterbildendes, berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert, das den Studierenden ermöglichen soll, das berufliche und familiäre Umfeld mit den Anforderungen der Weiterqualifizierung zu vereinbaren. Der Arbeitsaufwand wurde dementsprechend angepasst: Pro Semester sind 22 bzw. 23 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte, die eine Führungsposition innehaben und ihr Führungshandeln vor dem Hintergrund aktueller Ergebnisse der Führungsforschung reflektieren sowie ihre Kompetenzen auf diesem Gebiet aus- und aufbauen möchten. Zudem soll der Studiengang auch Personen ansprechen, die eine Führungsposition anstreben und sich auf wissenschaftlicher Basis weiterqualifizieren möchten.

Das Format des Fernstudiums schafft Lernmöglichkeiten, die kooperative und individuelle Lernphasen sowohl im Präsenz- als auch im Online-Modus fördern. Der Studienverlauf ist so angelegt, dass zugleich Selbstlern-, Selbststrukturierungs- und Selbstreflexionskompetenzen gefördert werden. Die Selbstlernmaterialien enthalten wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Inhalte, Lern- und Reflexionsaufgaben mit Beispiellösungen, ein Glossar und weiterführende Literaturhinweise. Studientexte und ergänzende Lernmaterialien sind für Studierende online abrufbar. Die Studienbriefe transportieren die theoretische Basis des Studiengangs. Durch die Studiengangskonzeption sollen insbesondere in den Präsenzphasen soziale und kooperative Elemente sowie Moderationskompetenzen gefördert werden. Hier kommen soziale Methoden, wie Diskussionen, Gruppenarbeiten, Moderationen und Präsentationen zum Einsatz. Verpflichtende

Präsenzphasen finden einmal pro Semester an einem verlängerten Wochenende von Donnerstagnachmittag bis Sonntagnachmittag in Kaiserslautern statt. In den Präsenzphasen werden die im Selbststudium erarbeiteten Inhalte im Rahmen von Übungen und Gruppenarbeiten vertieft und vor dem Hintergrund aktueller Fragestellungen diskutiert. Die Kommunikation und der kooperative inhaltliche Austausch der Studierenden untereinander werden außerdem durch die Bereitstellung der betreuten internetbasierten Kommunikationsplattform OpenOLAT gefördert, welche Foren zur Interaktion und Informationen zu den Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. zur Anfertigung der Masterarbeit), zur Anmeldung, zu den Präsenzveranstaltungen, zu Einreichungen von Studienleistungen und Terminübersichten bereitstellt. Hier werden auch einzelne Kompaktveranstaltungen, wie Online-Seminare, durchgeführt. In den Online-Seminaren stehen praxisbezogene Fallbeispiele, die einen Transfer der Studieninhalte in das (ggf. eigene) berufliche Umfeld sichern und den Studierenden anwendungsorientierte Lösungen ermöglichen, im Vordergrund. Die schriftlichen Ausarbeitungen, das Essay, die Hausarbeit und die Masterarbeit knüpfen an die beruflichen Hintergründe der Studierenden an. Die Themen orientieren sich an Fragestellungen, die sich aus der Berufspraxis der Studierenden generieren. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Fragestellungen aus dem eigenen beruflichen Kontext mit wissenschaftlichen Methoden und Ansätzen zu analysieren, Lösungsansätze zu erarbeiten und diese zu bewerten und kritisch zu beleuchten.

Durch die berufsbegleitende Konzeption des weiterbildenden Masterstudiums knüpft der Studiengang in verschiedener Hinsicht an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden an. Dies erfolgt zum einen über die Möglichkeit in der Haus- und der Masterarbeit Themenstellungen zu wählen, die mit der eigenen beruflichen Praxis in Zusammenhang stehen, sodass direkte Bezüge zwischen Berufstätigkeit und Studium hergestellt werden können. Zum anderen zielen die Einsendeaufgaben zum Teil auf die berufliche Expertise und den persönlichen Erfahrungshintergrund der Teilnehmenden ab. Schließlich werden in den Präsenzphasen die beruflichen Erfahrungen der Studierenden durch die Dozent\_innen interaktiv aufgegriffen und berücksichtigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang weist ein besonderes Profil auf, das sich einerseits aus dem berufsbegleitenden Fernstudiengangskonzept und andererseits aus der Anwendungsorientierung ergibt. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass der Praxistransfer maßgeblich im Rahmen der Präsenzphasen erfolgt, in welchen die Studierenden die Inhalte der Studienbriefe vertiefen und mit konkreten praktischen Problemen erproben, wodurch Bezüge zu beruflichen Hintergründen der Studierenden hergestellt werden können. Auch die Online-Seminare sowie schriftlichen Prüfungsleistungen ermöglichen den Studierenden, Problemstellungen aus der eigenen Berufspraxis zu diskutieren und zu bearbeiten. Der Studiengang soll zudem Studieninteressierte ansprechen, die bereits in Führungspositionen tätig sind oder eine Führungsposition anstreben und sich im Hinblick

auf ihr Berufsleben und damit parallel zu ihrer Berufstätigkeit weiterqualifizieren möchten. Die zukünftigen Studierenden greifen daher auf einen persönlichen Erfahrungsschatz zurück und können diesen in den Studiengang einbringen.

Nach Ansicht der Gutachter\_innen gewährleistet das Studiengangskonzept weiterhin durch den maßgeblichen Anteil an Möglichkeiten zum Selbststudium sowie den geringen Anteil an planbaren Präsenzphasen ein hohes Maß an Flexibilität.

Dem besonderen Profilanpruch wird nach Bewertung durch die Gutachtergruppe im Studiengang Rechnung getragen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Inhalte des Studiengangs orientieren sich einerseits an den Anforderungen, mit denen Führungskräfte konfrontiert werden, und andererseits an den aktuellen Debatten über Führung sowie die neuere Führungsforschung (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Curriculum). Laut Selbstbericht werden die Studieninhalte und -materialien regelmäßig überarbeitet, um dem neuesten wissenschaftlichen Stand sowie den aktuellen Entwicklungen in den relevanten Praxisfeldern zu entsprechen. Darüber hinaus werden Studienmaterialien bei Bedarf komplett neu entwickelt, was sowohl durch einen Austausch über bestehendes Studienmaterial als auch im Sinne einer sinnvollen Ergänzung geschehen kann. Nach der Aktualisierung bzw. Neuanfertigung von Studienmaterialien und Freigabe durchlaufen diese eine fachliche Überprüfung durch den sogenannten Fachausschuss „Leadership“, dem die fachliche Leitung und zuständige wissenschaftliche Mitarbeitende angehören.

Die Konzeption und Entwicklung des Curriculums, die Verantwortung für das Lehrprogramm (Aktualität, Wissenschaftlichkeit, Kohärenz, Modularisierung) sowie die Anpassung und Erweiterung bzw. Weiterentwicklung der Module und Studienmaterialien obliegt der fachlichen Leitung des Studiengangs. Die Auswertungen der Lehrtextkritiken (Befragung der Studierenden zur didaktischen und formalen Gestaltung der Studienmaterialien) werden den Autor\_innen zur Verfügung gestellt und bei Überarbeitungen miteinbezogen.

An der TUK findet seit 2011 zwei Mal im Semester der „Workshop Lehre plus“ statt. Mit dieser Veranstaltungsreihe verfolgt die TUK das Ziel, den Erfahrungsaustausch über Lehre zwischen

den Einrichtungen und einzelnen Statusgruppen der Universität zu initiieren und zu verstetigen. Dabei werden neue Entwicklungen und innovative Lehr-/Lernmethoden innerhalb der Universität diskutiert und bekannt gemacht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachter\_innen im Studiengang gewährleistet. Die Gutachtergruppe schätzt, dass ein interner Austausch zu aktuellen Entwicklungen geplant ist und dadurch die kontinuierliche Diskussion zu fachlich-inhaltlichen Anforderungen und methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums ermöglicht wird. Dies soll vor allem zum einen durch die fachliche Studiengangsleitung und zum anderen durch den Leadership-Ausschuss gewährleistet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die TUK verfügt über ein qualitätsgeprüftes, systematisches Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre. Um die Spezifik der weiterbildenden Fernstudienangebote des DISC hinreichend berücksichtigen zu können, verfügt das DISC seit Oktober 2009 über ein eigenes Qualitätsentwicklungskonzept, welches in das Qualitätsmanagementsystem der TUK eingebettet ist. Das Konzept sieht umfangreiche Evaluationsmaßnahmen im laufenden Studienbetrieb und nach Beendigung des Studiums vor. Der Qualitätssicherungsprozess berücksichtigt die Besonderheiten des berufsbegleitenden Fernstudiums, insbesondere die Betreuung der Studierenden, die Erstellung und Distribution der Studien- und Informationsmaterialien, das Angebot und die Durchführung der Präsenzphasen sowie die Evaluation des Studienangebotes durch die Studierenden.

Das Qualitätsentwicklungskonzept des DISC berücksichtigt u. a. die Modul-, Veranstaltungs- und Programmebene. Für die Entwicklung der Module, d. h. der einzelnen Studienbriefe sowie der dazugehörigen weiteren Materialien, erhalten die Autor\_innen neben Beratungen und Absprachen mit den wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Studiengangs einen Leitfaden zur Entwicklung von Fernstudienmaterialien. Dieser ist Bestandteil des Werkvertrags und beinhaltet verbind-

liche fernstudiendidaktische Anforderungen. Aktualisierungen und Überarbeitungen werden in regelmäßigen Abständen vorgenommen. Zudem bestehen DISC-intern Verfahrensregelungen zur Materialproduktion, die u. a. anhand von Checklisten systematisch erarbeitet und kontrolliert werden.

Zur Bewertung der Studienqualität werden Studierendenevaluationen, Workload-Erhebungen und Absolvent\_innenbefragungen durchgeführt. Darüber hinaus werden regelmäßig, in der Regel einmal pro Jahr, statistische Kennzahlen erhoben, wie z. B. zur Studiendauer, zum Notendurchschnitt oder zur Abbruchrate. Zum Zweck der Optimierung der eingesetzten Studienmaterialien wird zu jedem Studientext eine begleitende Befragung der Studierenden zur didaktischen und formalen Gestaltung, zu Verständlichkeit, Arbeitsaufwand etc. durchgeführt, damit Korrekturen in den Produktionsprozess der Materialien eingebracht werden können. Um die Aktualität der Studieninhalte zu gewährleisten, werden die Studienmaterialien laufend überarbeitet und bei Bedarf neu entwickelt. Die Studierbarkeit wird gemäß Qualitätsentwicklungskonzept im Rahmen der Programmevaluation regelmäßig überprüft.

Konkret sollen auch im Studiengang Leadership laut Selbstbericht die folgenden Evaluationsverfahren unter Einbindung der Studierenden kontinuierlich eingesetzt werden:

- Evaluierung der einzelnen Studienbriefe durch die Studierenden anhand des Fragebogens zur Lehrtextkritik,
- Evaluierung der Präsenzphasen inklusive der Einführungsveranstaltung durch die Studierenden anhand der Evaluationsfragebögen und Feedbackrunden,
- Evaluierung der Online-Seminare durch die Studierenden anhand des Onlinefragebogens und des Evaluationsforums,
- Ermittlung des Workloads der Studierenden im Rahmen der Lehrtextkritiken sowie durch spezifische Befragungen.

Die Ergebnisse der Evaluationen der Studienbriefe, der Präsenzphasen und der Online-Seminare werden den Teilnehmenden laut Selbstbericht und Gespräch mit den Programmverantwortlichen online zugänglich gemacht. Die Ergebnisse dieser Evaluationen fließen in die Optimierung des Studienangebots ein.

Weiterhin werden auch die Dozent\_innen in die Evaluationen eingebunden, z. B. durch Feedback während und im Anschluss an jede Präsenzveranstaltung und an jedes Online-Seminar. Zudem soll jährlich sowie nach Bedarf ein „Referent\_innen-Treffen“ durchgeführt werden.

Gemäß dem Qualitätsentwicklungskonzept des DISC werden in regelmäßigen Abständen Absolvent\_innenbefragungen durchgeführt. Die Befragung fokussiert u. a. den beruflichen Verbleib sowie berufsspezifische Weiterbildungseffekte („Nutzen“). Es wird zudem u. a. evaluiert, inwieweit die im Studium erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen für die berufliche Praxis relevant

sind. Die Ergebnisse der Absolvent\_innenbefragungen werden im Zuge der Weiterentwicklung der einzelnen Studiengänge berücksichtigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem ist aus Sicht der Gutachtergruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring im Studiengang erfolgen wird. Die Prozesse wurden auch im Rahmen der Begehung durch den Qualitätsmanagementbeauftragten beschrieben und verifiziert. Der Studiengang kann auf unterschiedliche Maßnahmen zur kontinuierlichen Beurteilung der Studienqualität zurückgreifen, welche nach Ansicht der Gutachter\_innen die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs gewährleisten werden. Die Studierenden werden im Rahmen von Evaluationen in die Prozesse eingebunden und sollen über die Ergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Darüber hinaus werden auch die Dozent\_innen um Feedback gebeten. Ein geschlossener Regelkreis ist somit gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die TUK hat bereits 1988 mit der Einsetzung eines Senatsausschusses für Frauenfragen die Frauenförderung zum Erreichen der Gleichstellung von Männern und Frauen als strategische Aufgabe erkannt und mit den 1989 verabschiedeten „Richtlinien zur Ausgestaltung des Instrumentariums zur Frauenförderung an der Universität Kaiserslautern“ einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Erreichung dieses Ziels vorgelegt. In der Folge wurden 1991 das zentrale Frauenbüro installiert und Frauenbeauftragte in allen Fachbereichen berufen. Heute steuert ein mehrköpfiges Team der beim Präsidium der TUK angesiedelten Stabsstelle „Gleichstellung, Vielfalt und Familie“ vielfältige Aktivitäten:

- Gewinnung und Begleitung von Studentinnen, insbesondere in der Studieneingangsphase, wie beispielsweise durch das Mentoring-Projekt der Stabsstelle
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Weiterbildung, Coaching und Mentoring
- Erhöhung des Anteils von Frauen bei den Professuren durch die bedarfsgerechte Teilnahme am Professorinnenprogramm, einem eigens entwickelten Juniorprofessorinnenprogramm sowie begleitenden Maßnahmen im Rahmen von Berufungsverfahren, wie z. B. Gendersensibilisierung

- Angebote zur Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf von der Familien-Service-Stelle, Bereitstellung eines Eltern-Kind-Zimmers, das sowohl von Studierenden und Mitarbeitenden als auch von Fernstudierenden mit Kind während der Präsenzphasen genutzt werden kann und kostenlose Onlinekurse zu Themen, wie z. B. „Work-Life-Learn-Balance“
- Unterstützung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs bei der Planung und Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen durch Beratungen und gemeinsame Planungen von Maßnahmen
- Moderation des Arbeitskreises Diversity und der daraus entstehenden Aktivitäten, wie z. B. eine Broschüre zum Thema Diversität
- Angebote, wie z. B. den Online-Mentoring-Marktplatz, auf dem Mentorinnen unkompliziert und direkt angesprochen werden können, Gendersensibilisierungsangebote, wie der Selbstlernkurs „Gleichstellung und Gender“ im Learning-Management-System OpenOlat oder Hilfestellungen für Umformulierungen in geschlechtergerechte Sprache (mit der Hilfestellung von Fairlanguage, der Sensibilisierungsplattform der TUK) für alle Universitätsangehörige
- Darlegung der Gleichstellungsarbeit im Gleichstellungsplan 2020-2026 zur Durchsetzung struktureller Veränderungen

Sichtbarer Ausdruck des Engagements ist außerdem die bereits 2005 erfolgte Auditierung und Zertifizierung der TUK als familiengerechte Hochschule sowie die Re-Auditierungen in den Jahren 2008, 2011, 2014 und 2018. Im Jahr 2018 wurde zudem das Prädikat Total E-Quality vergeben, mit welchem Chancengleichheit etabliert und nachhaltig verankert werden soll. Begabungen, Potenziale und Kompetenzen aller Geschlechter sollen gleichermaßen (an-)erkannt, einbezogen und gefördert werden. Die TUK hat 2017 außerdem die Richtlinie für ein respektvolles Miteinander verabschiedet.

Die Konzipierung der DISC-Studiengänge als weiterbildende, berufsbegleitende Fernstudien-gänge ergänzt die Ziele der Gleichstellung von Frauen und Männern, da sie orts- und zeitunabhängig neben dem Beruf, den Familien- und Kindererziehungszeiten entlang den Erfordernissen besonderer Lebenslagen studiert werden können. Die Fernstudienphasen sind so ausgelegt, dass die Studierenden die nötige Flexibilität erhalten, um die Anforderungen des Studiums neben ihren sonstigen Verpflichtungen bewältigen zu können. Die Präsenzphasen sind im Studienablauf zeitlich fest definiert und von den Studierenden langfristig planbar.

Die Belange beeinträchtigter Studierender werden durch die Senatsbeauftragte vertreten. § 7 der Prüfungsordnung regelt den Umgang mit den Belangen von Studierenden in besonderen Situationen sowie den Nachteilsausgleich: Zur Herstellung der Chancengleichheit kann Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen ein Nachteilsausgleich auf Antrag in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln, Verlängerungen von Bearbeitungszeiträumen in angemessenem Umfang oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden. Über den

Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der/dem Leiter\_in der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das DISC verfügt über einen Leitfaden zur Nutzung von geschlechtersensibler Sprache, der an den Leitfaden zur Entwicklung von Fernstudienmaterialien anschließt und damit auch hierzu Orientierung bei der Erstellung von Materialien geben soll.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule besitzt Maßnahmen, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Dazu gehören Ansprechpersonen, Beratungsangebote und Informationsmaterialien. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde betont, dass zur Gewährung des Nachteilsausgleichs Einzelfallbetrachtungen notwendig sind und das DISC bislang stets Lösungen zur Ablegung von Prüfungen gefunden hat. Nach Ansicht der Gutachter\_innen besitzt die Hochschule ein großes Bewusstsein für die mit den Themen Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Nachteilsausgleich verbundenen Zusammenhänge. Inwieweit die zukünftigen Studierenden des vorliegenden Studiengangs die Angebote und Nachteilsregelungen in Anspruch nehmen werden, bleibt abzuwarten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

**Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Die Gutachtervorbereitung zur Begehung sowie die Begehung wurden am 30. September 2021 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz<sup>10</sup> durchgeführt.

Im Rahmen der Erstellung des **Prüfberichts** wurden folgende möglichen Auflagen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule umgesetzt wurden:

##### Modularisierung (§ 7 MRVO):

Begründung: Da das Modulhandbuch die Vorgaben nach § 7 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkrV RP nicht vollständig beinhaltet, empfiehlt die Agentur der Hochschule das Modulhandbuch zu ergänzen und zeitnah in überarbeiteter Fassung vorzulegen.

Mögliche Auflage 1: Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkrV RP muss in den Modulbeschreibungen Folgendes angegeben werden:

- Verwendbarkeit des Moduls: Beschreibung, inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden
- Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten: Ergänzung von Prüfungsumfang und -dauer (Bearbeitungsumfang und Bearbeitungszeit der Einsendeaufgaben, Umfang der Essays, Umfang der Hausarbeiten, Bearbeitungszeit der Masterarbeit)

Mögliche Auflage 2: Die Modulbeschreibung des Moduls „Masterarbeit (LS 1100)“ ist unvollständig. Es fehlen die Inhalte des Moduls, vor allem im Hinblick auf die zu absolvierende Präsenzveranstaltung. Es wird außerdem empfohlen, die Modulbeschreibung an das Muster der anderen Modulbeschreibungen anzupassen und damit zu vervollständigen.

*Die Hochschule hat das Modulhandbuch angepasst und in überarbeiteter Fassung am 17. September 2021 eingereicht.*

Mögliche Auflage 1: Da das Modulhandbuch die Vorgaben nach § 7 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkrV RP nicht vollständig beinhaltet, muss die Hochschule das Modulhandbuch ergänzen und zeitnah

---

<sup>10</sup> Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer (mehrtägigen) Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen **evalag** und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurde der Gutachtergruppe verschiedenes Video- und Bildmaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

in überarbeiteter Fassung vorzulegen. Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkrV RP muss in allen Modulbeschreibungen Folgendes angegeben werden:

- Verwendbarkeit des Moduls: Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht

Mögliche Auflage 2: Die Verwendbarkeit des Moduls muss auch in der Modulbeschreibung des Moduls „LS 1100 Masterarbeit“ grundsätzlich angegeben werden. Hierbei muss beschrieben werden, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden.

*Die Hochschule hat das Modulhandbuch erneut angepasst und in überarbeiteter Fassung am 8. November 2021 eingereicht.*

#### Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO):

Mögliche Auflage: In § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung ist geregelt, dass die Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium je ECTS-Leistungspunkt im Studiengang etwa 25 Zeitstunden beträgt, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 550 bis 575 Stunden berücksichtigt ist. Es muss jedoch konkretisiert werden, ob ein ECTS-Leistungspunkt tatsächlich 25 Zeitstunden entspricht oder ggf. mehr umfassen kann. Die aktuelle Festlegung von „etwa 25 Zeitstunden“ ist zu ungenau. Die Hochschule wird gebeten, die Prüfungsordnung demnach anzupassen und zeitnah in überarbeiteter Fassung vorzulegen.

*Die Hochschule hat die überarbeitete Entwurfsfassung der Prüfungsordnung (noch nicht von den Gremien verabschiedet) am 17. September 2021 eingereicht.*

Die Hochschule hat am 8. Dezember 2021 ihre Stellungnahme eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt und in diesen eingearbeitet wurde. Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen, die im Zuge der Stellungnahme umgesetzt und/oder begründet wurden:

#### Curriculum (§ 12 Abs. 1):

Empfehlung: Da die Eingangsqualifikationen, die die Studienbewerber\_innen nachweisen müssen, zu unspezifisch formuliert, sollten die Zielgruppe sowie die Zulassungsvoraussetzungen des Studiengangs konkretisiert und in der Prüfungsordnung verankert werden.

*Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme erläutert, dass sich die Definition eines oder mehrerer Fachgebiete bei diesem Studiengang als schwierig gestaltet, da er Führung als eine Querschnittsfunktion in Unternehmen und Organisationen fokussiert. Personen in Führungspositionen können nach Ansicht der Hochschule nicht bestimmten Fachgebieten zugeordnet werden,*

*sodass es ihr zielführender erscheint, die Anforderungen an die berufliche Expertise der Studienbewerber\_innen zu schärfen, um einen adäquaten Transfer der Inhalte des Studiums in die eigene Berufspraxis und eine adäquate Reflexion des eigenen Führungshandelns zu gewährleisten. Deshalb wird die Hochschule die Zugangsvoraussetzungen anpassen und die „mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit“ durch eine „mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Führungsbereich“ ersetzen. Damit sind die Gutachter\_innen einverstanden.*

Empfehlung: Aufgrund des Fachgebiets des Studiengangs („Leadership“) sowie seines anwendungsorientierten und berufsbegleitenden Profils sollten die modulbezogenen Qualifikationsziele sowie Inhalte auf ihren Praxisbezug hin überprüft und die Praxisanteile im Modulhandbuch deutlich hervorgehoben werden. Es sollte klar herausgestellt werden, in welchen Modulen die Studierenden Fähigkeiten zur Mitarbeiterführung und zur Konfliktlösung erwerben.

*Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die Praxisbezüge im Studiengang ausführlich beschrieben. Eine Anwendungsorientierung ist nach Ansicht der Gutachter\_innen eindeutig gegeben, sodass sie von einer Aufrechterhaltung dieser Empfehlung absehen.*

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (HSchulQSAkkrV RP)
- Entwurf der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Leadership“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern in der überarbeiteten Fassung vom 17. September 2021
- Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Januar 2005 (geändert durch Ordnungen; i. d. F. vom 8. März 2021)

### **3.3 Gutachtergremium**

#### a) Hochschullehrerinnen

Prof. Dr. Julia Müller-Seeger, Professorin für Betriebswirtschaftslehre (insbesondere Unternehmensführung) und Studiengangsleitung des Weiterbildungsmasterstudiengangs „Responsible Leadership und Business Governance (MBA)“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Regina H. Mulder, Professorin für Pädagogik, Inhaberin des Lehrstuhls für Pädagogik II und Studiengangsleitung des berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengangs „Leadership for Change (M. A.)“ an der Universität Regensburg

b) Vertreter der Berufspraxis

Thomas Riemann, HR Interim Manager und projektbezogener Personalberater (Personalmanagement Riemann, Greifenberg am Ammersee)

c) Studierende

Cleo Matthies, Bachelorstudentin des Studiengangs Soziale Arbeit an der IU Internationalen Hochschule und Leiterin einer Kindertagesstätte

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 <sup>1)</sup>			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	16.07.2021
Zeitpunkt der Begehung:	30.09.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche und Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeitende (Programmmanagement, Abteilung für Fernstudienangelegenheiten), Hochschulleitung, Geschäftsführende Leitung DISC, Abteilungsleitung Human Resources DISC, Qualitätssicherung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Learning-Management-System OpenOLAT

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)